

Zeitschrift: Der neue schweizerische Republikaner
Herausgeber: Escher; Usteri
Band: 4 (1801)

Rubrik: Gesetzgebender Rath

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der neue Schweizerische Republikaner.

Herausgegeben von Usteri.

Donnerstag, den 7 May 1801.

Fünftes Quartal.

Den 17 Floreal IX.



Gesetzgebender Rath, 3. April.

(Fortsetzung.)

(Beschluss der Berichte der Petitionencommission.)

5. Bürger Simon Anton Pizzotti, als Beauftragter der mehrsten Gemeinden des Distrikts Blenio, Canton Veltlin, stellt dem gesetzgebenden Rath vor, daß, da die Gemeindefamern in diesem Distrikt noch nicht eingesetzt sind, die Municipalitäten sich die Rechte anmassen wollen, die Kirchengüter zu verwalten, und die Pensa, d. h. die Benutzungsart des Weidgangs in den verschiedenen Jahreszeiten zu bestimmen; Verfügungen, welche nach den Vorschriften der Gesetze, den Gemeindefamern oder den Gemeinden selbst zukommen sollen.

Um dieses zu verhindern, wandte er sich an die Verm. Kammer des Cantons, welche, obgleich sie die vorgebrachten Gründe wichtig und entscheidend gefunden habe, nur eine provisorische Verfügung genommen, (welche begelegt ist), die die Verwaltung der Kirchengüter und anderer Geschäfte wie vorhin, den Gemeindefamern oder Gemeinden zuerkennt.

Der Bittsteller, im Namen der obengenannten Mehrheit der Gemeinden des Distrikts Blenio, wendet sich also an Sie, V. G., damit Sie durch ein Dekret, den Gemeindefamern diejenigen Rechte zusichern, welche ihnen nur provisorisch von der Verwaltungskammer bestätigt worden sind.

Die Pet. Commission glaubt, indem es hier um die Vollziehung und Beobachtung der Gesetze zu thun ist, müsse die Sache an die vollziehende Gewalt gewiesen werden, worauf sie wirklich anträgt. Angenommen.

6. Heinrich Wunderli von Meilen C. Zürich, in seinem und 21 Hausväter von dasselbst Namen, dessen Vollmacht hinter der Vollziehung liegt, beschwerte sich laut beyliegenden Vorstellungen, das erstemal unterm

17. Dec. 1800 und das zweytemal unter dem 18. März 1801 bey dem Vollz. Rath, einerseits über die dem Gesetz vom 15. Febr. 1799 zuwiderlaufende willkührliche und ungerechte Anordnung der Gemeindsanlagen ab Seite der Municipalität Meilen, und anderseits über die unformliche und partheyische Eintreibung dieser Anlagen. Die Exponenten verlangten gründliche Untersuchung ihrer thatsächlichen Angaben, auf welche sie ihre Beschwerden gründen und für deren Wahrscheinlichkeit sie mit Leib und Vermögen gutzusehen sich erklären.

Beydemal ward die Klage von der Vollziehung dem Minister des Innern zu, und auf dessen erstattete Berichte die Petenten abgewiesen. Der Grund dieser unvortheilhaften Berichte des Ministers besteht, nach Sage der Petenten, darin: daß der Minister, statt sich der von Ihnen angezeigten Mittel zu Aufdeckung der Wahrheit zu bedienen, Informationen von Personen und Behörden aufnahm, die theils den Verhalt der Sache nicht kannten, theils das Verfahren der Municipalität bereits in Schutz genommen hatten.

In der Voraussetzung, daß es eine der ersten Pflichten der Gesetzgebung sey, wenigstens durch ihr Fürwort bey der Vollziehung dafür zu sorgen, daß das von ihr emanirte Gesetz gehandhabt werde und nicht Willkührlichkeiten der Behörden in schreyende Ungerechtigkeiten ausarten — gehen die Petenten nun Sie V. G. mit der dringenden Bitte an: durch Ihre Einladung den Vollz. Rath zu bewegen, ihre der Petenten auf genau bestimmte Angaben sich gründende Klagen auf ihre Gefahr von der Verwaltungskammer zu Zürich aufs schärfste untersuchen zu lassen.

Die Pet. Commission rathet an, dieses Ansuchen der Polizeycommission zur förderbaren Berichterstattung zu überweisen. Angenommen.

7. Jakob Büttler beschwert sich über die von der

Verwaltungskammer zu Solothurn verhängte Abstellung seiner seit der Revolution errichteten Wintenschänke zu St. Wolfgang im Distr. Ballfall. Wird an die Vollziehung gewiesen.

8. Unterm 7. Jenner lezthin beschwerten sich mehrere Bürger der Gemeinden Bilten und Kirenzen über die durch ein unbefugtes Gemeindemehr defretierte zweckwidrige Verwendung des Gemeindguts und Partikularvermögens. Diese Petition ward als ein in die Abfassung des neuen Municipalitätsgesetzes einschlagender Gegenstand der ad hoc niedergesetzten Commission, und auf deren Anrathen der Vollziehung überwiesen. Nachwärts langte von den nemlichen Bürgern eine 2te Petition ein, deren Absicht dahin gieng: sich in Betreff der ihnen incompetent auferlegten Vermögenssteuer einstweilen vor der Exekution der Gemeinderkenntnis zu sichern — welche unterm 24. Febr. auf Anrathen der Municipalitätscommission gleich der ersten an die Vollziehung gewiesen ward, um nach ihrem Erachten entweder als oberste Administrativbehörde den Fall zu entscheiden, oder aber solchen, nach dem Verlangen der Petenten, an den Civilrichter zu weisen. Die nemlichen Partikularen zeigten Ihnen B. G. nun in einer dritten Petition an, wie daß sie durch einen Beschluß der Vollziehung vom 20. Febr., also vier Tage vor Ihrer Zuweisungserkenntnis vom 24. Febr., mit ihren Vorstellungen und Begehren gänzlich abgewiesen worden seyen, und zwar, wie sie aus den Erwägungsgründen dieses Beschlusses es ersehen, auf die höchst unrichtigen hergeschlichenen Berichte ihrer Gegner. Diese Partikularen, gestützt auf einen transcribierten Artikel ihres Landrechts, verlangen nun: daß der Anspruch des Gemeindmehrs auf ihr Partikularvermögen und ihre Verstreitung dieses Anspruchs, als ein Streit über das Sein und Mein, an den Civilrichter gewiesen, und bis zu diesem definitiven Entscheid mit Eintreibung der streitigen Vermögenstell. ingehalten werden.

Um in diesem delikaten Geschäft desto sicherer zu gehen, rathet die Vet. Commission an, diese Bittschrift der Vollziehung zu communicieren und derselben Bericht samt Ansicht und lezten Beschluß vom 20. Febr. mit Beschleunigung abzufordern. Angenommen.

9. Die Gemeinde Buchs, Distr. Werdenberg, C. Rath, glaubt, daß einige ihrer Bürger sich neulich bey dem gesetzg. Rath um eine fernere Vertheilung ihrer Gemeindgüter beworben haben — und protestirt wider dieses Begehren. Da aber keine Spur von diesem supponierten Begehren in den Protokollen zu finden ist, so

wird nach dem Ermessen der Vet. Commission die Protestation der Gemeinde Buchs einstweilen ad acta zu legen seyn. Angenommen.

10. Ein Cercle des Bourgeois zu Yverdon, verlangt von der Patentgebühr befreit zu seyn. Wird abgewiesen.

11. B. Ludw. Lechtermann von Grezburg, begehrt daß sein Geldstag eingestellt werde. Wird abgewiesen.

(Die Fortsetzung folgt.)

Vollziehungs Rath.

Beschluß vom 7. Februar.

Der Vollz. Rath, unterrichtet von den Desertionen fränkischer Soldaten in das Innere der Schweiz und besonders von denjenigen, welche lezthin auf der Straße von Bern nach Sitten, bey montirten und bewaffneten Soldaten, statt gehabt hat;

Ermägend, daß es nothwendig sey, Maßnahmen gegen die Begünstigungen und Hülfsleistungen zu ergreifen, welche die Landeseinwohner dergleichen Individuen verschaffen, es sey, daß sie dieselben aufnehmen, oder ihnen ihre Effecten abkaufen;

Nach Anhörung seines Justiz- und Polizeyministers, beschließt:

1. Jeder Bürger, welcher überwiesen seyn wird, einen fränkischen Soldaten zur Desertion gereizt, oder auf jede andere Art sein Ausreißen begünstigt zu haben, soll den Gerichten angeliefert, und von denselben je nach Beschaffenheit der Sache gestraft werden.
2. Alle diejenigen, welche überwiesen seyn werden, vor einem fränkischen Soldaten Kleidungsstücke oder Waffen abgenommen oder gekauft zu haben, sollen ohne Verzug den betreffenden Gerichten angezeigt, und von diesen nach dem Gesetze vom 9. Brachm. bestraft werden.
3. Den öffentlichen Beamten ist aufgetragen, genau zu wachen, daß jeder fränkische Deserteur anzuhalten, und dem nächst befindlichen fränkischen Platzkommandant ausgeliefert werde.
4. Es ist jedem Bürger unter der im obigen 2ten Art. angedrohten Strafe befohlen, dem Unterstatthalter seines Distrikts in Zeit acht Tagen alle diejenigen Kleidungsstücke, Waffen etc. auszuliefern, welche er etwan von den lezthin auf der Route von Bern nach Sitten ihrer Begleitung entwichenen fränkischen Soldaten empfangen oder gekauft haben mag.
5. Der Unterstatthalter wird diese Effecten dem nächst-